

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

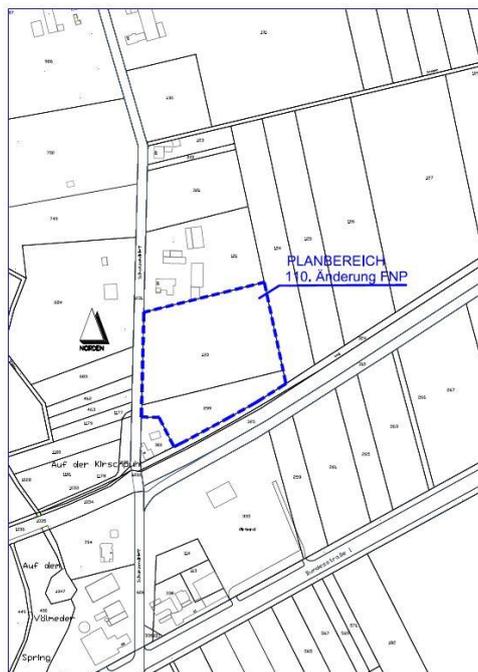
## 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich Schanzendrift nördlich der DB-Strecke Soest-Paderborn - Ausweisung einer Fläche für regenerative Energie - Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke die Offenlegung.

Der Beschluss zur Offenlegung für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. i. S. 3634), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 110. Änderung des FNP der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Geseke. Es wird im Norden und Südwesten durch die bestehende Bebauung begrenzt, im Süden durch die Bahngleise und im Westen grenzt die Straße „Schanzendrift“ an den Geltungsbereich.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, eine Fläche für regenerative Energie (Photovoltaik) auszuweisen.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom **03.09.2018 bis 04.10.2018** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse [post@geseke.de](mailto:post@geseke.de) vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Gutachten zur Frage der Blend- und Störwirkung

Art der Umweltinformation/Schutzgut	Quelle	
<b>Mensch u. menschliche Gesundheit</b>		
	Die Flächen des Plangebietes sind für Schutzgut Mensch und seine Gesundheit von geringer Bedeutung.	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen
Erholung	Aufgrund angrenzender bestehender Gewerbe- und Industrie- sowie landwirtschaftlicher Betriebe wirkt der Raum um das Plangebiet herum anthropogen beeinflusst und nur wenig natürlich. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird dem Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung beigemessen. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass angrenzende Bereiche, besonders vorhandene Feldwege, im Rahmen eines ortsnahen Natur- und Landschaftserlebens von Spaziergängen und Radfahrern genutzt werden. Insgesamt sind die Flächen des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft (-	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen

	sbild)/Erholung lediglich von geringer Bedeutung.	
<b>Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt</b>		
Tiere	<p>Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Brutvögel im Plangebiet ist potentiell möglich (z.B. Feldlerche im Bereich der Ackernutzung). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der planungsrelevanten Vogelarten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Habitatnutzung der wertgebenden Arten des östlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes DE-4415-401 wird für den Geltungsbereich der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes als unwahrscheinlich eingestuft, da für diese Arten lt. Garniel &amp; Mierwald, außer für den Wachtelkönig, optische Signale wie Silhouettenwirkungen durch Gehölze, Gebäude sowie die angrenzende Bahntrasse und Bewegungen entscheidend für deren Flucht- bzw. Effektdistanzen von jeweils &gt; 150 m sind. Durch die genannten Wirkungen ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Der Wachtelkönig gilt als Art mit einer sehr hohen lärmbedingten Störanfälligkeit. Auch hier ist das Plangebiet durch die benachbarte Bahntrasse sowie durch die ebenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe vorbelastet.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen befindet sich ein Großteil des Bestandes des Wachtelkönigs auf Ackerflächen in der Hellwegbörde. Zu den Habitatanforderungen des Wachtelkönigs gehören Strukturen wie Staudenfluren und Gebüschgruppen an</p>	<p>Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen</p>

	<p>Gräben und Wegen, die sich zwischen den Ackerflächen befinden müssen, da die Nahrungsgrundlage auf intensiv genutzten Ackerflächen nicht ausreicht. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden, so dass eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches als Habitat für den Wachtelkönig ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevant können insbesondere Fledermausarten sein, die Baumquartiere in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie die vereinzelt Gehölze als Strukturen für die Jagd (Orientierung beim Flug) nutzen, wie z.B. die Zwergfledermaus.</p> <p>Das Plangebiet erfüllt insgesamt keine besondere Funktion für Fledermäuse. Eine Betroffenheit einzelner Fledermausarten ist nicht zu erwarten, da eine Beseitigung oder erhebliche Störung von potenziellen Quartieren nicht entsteht. Da im Rahmen der Umsetzung der Planung keine Gehölze verloren gehen, ergibt sich für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Relevanz.</p> <p>Für die Artengruppen der Amphibien und die der Reptilien ist der Geltungsbereich der 110. Flächennutzungsplanänderung aufgrund von fehlenden geeigneten Lebensräumen lediglich von geringer Bedeutung.</p> <p>Für die Artengruppen der Amphibien und die der Reptilien ist der Geltungsbereich der 110. Flächennutzungsplanänderung aufgrund von fehlenden geeigneten Lebensräumen lediglich von geringer Bedeutung.</p>	
Pflanzen	Der Biotoptyp „Acker“ (3.1)	Umweltbericht

	wird bei intensiver Nutzung und weitgehend fehlenden Wildkrautarten mit einem Grundwert von 2 bewertet. Acker besitzt dem,nach eine vergleichsweise geringe Wertigkeit sowie eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Pflanzen und Biotope. Auch der Feldgraben (9.1) befindet sich in einem naturfernen Zustand und ist ebenfalls mit dem Grundwert 2 versehen. Dieser bleibt in ener bestehenden Form erhalten.	Gruppe Freiraumplanung Langenhagen
<b>Klima und Luft</b>		
	Die Flächen des Plangebietes sind für das Schutzgut Klima und Luft mit geringer Bedeutung einzustufen.	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen
<b>Wasser</b>		
	Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (SGWU) wird als „mittel“ bewertet. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit feststellbar. Ihm wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen
<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaft	Die Flächen des Plangebietes sind für das Schutzgut Klima und Luft mit geringer Bedeutung einzustufen.	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>		
Kultur	Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen
Boden	Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wird die schutzwürdige fruchtbare Gley-Parabraunerde in der Bodenschätzung mit 60 bis 75 Punkten eingestuft. Daraus ergibt sich eine hohe Ertragsfähigkeit. Basierend auf dieser	Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen

	<p>Ertragsfähigkeit wird der Boden in Bezug auf seine Bodenfruchtbarkeit als „schutzwürdig“ eingestuft.</p> <p>Im Sinne des Gem. RdErl. D. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005 (mit Stand vom 16.11.2017 MBl.NRW.2005 S. 582) liegen im Plangebiet oder direkt angrenzend keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen vor, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden müssen (s.o.).</p> <p>Aufgrund des Vorliegens von schutzwürdigen, jedoch nicht besonders schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich wird dem Schutzgut Boden für das Plangebiet eine mittlere Bedeutung beigemessen.</p>	
Fläche	<p>Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche von Bedeutung. Es handelt sich jedoch um einen vergleichsweise kleinen Schlag in unmittelbarer Siedlungs-Randlage.</p>	<p>Umweltbericht Gruppe Freiraumplanung Langenhagen</p>

**Hinweis:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 23.08.2018

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

# Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgende Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 14.06.2018 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
  
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke die Offenlegung.

Geseke, den 23.08.2018

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

## Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss zur Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel diese zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereitete Bekanntmachung für die Offenlegung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke und die Daten der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke eingesetzt und
- dass der Wortlaut des Beschlusses zur Offenlegung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke mit dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 14.06.2018 übereinstimmt.

Geseke, den 23.08.2018

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister